



Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.4

Datum : 05.03.2014

Anlagen : Schreiben LRA

Thema:

Genehmigung der Haushaltssatzung sowie der  
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Jahr  
2104 durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-  
Kreis

- öffentlich -

### **Bekanntgabe im Gemeinderat**

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Schreiben vom 18.02.2014 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Furtwangen für das Haushaltsjahr 2014 bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 861.720 wurde genehmigt. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite mit 3.000.000 € bedarf keiner Genehmigung.

Die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Technische Dienste“, „Wasserwerk“ und „Abwasserentsorgung“ für das Jahr 2014 wurde ebenfalls bestätigt. Die bei den Eigenbetrieben vorgesehenen Kreditaufnahmen wurden genehmigt. Für die festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite bei den Eigenbetrieben ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Das Landratsamt weist bei der Haushaltsgenehmigung darauf hin, dass es positiv ist, dass die Stadt Furtwangen mit dem guten Ergebnis des Jahres 2012 eine Rücklagenzuführung vorgenommen hat. Durch die sich abzeichnende nochmalige Verschlechterung des Finanzausgleiches im Jahre 2015 ist dort wiederum eine Zuführung des Vermögenshaushaltes an den Verwaltungshaushalt notwendig. Würden dann keine Rücklagenmittel zur Verfügung stehen, könnte der Verwaltungshaushalt nicht ausgeglichen werden. Die Rücklagenansammlung ist deshalb zwingend notwendig, um die FAG-Belastungen im Jahr 2015 abfangen zu können. Insofern konnte der von der Stadt Furtwangen vorgeschlagenen Vorgehensweise zugestimmt und die vorgesehene Kreditaufnahme genehmigt werden.

Insgesamt stellt das Landratsamt fest, dass sich die Finanzlage der Stadt Furtwangen zwar verbessert hat, die Finanzsituation aber weiterhin angespannt ist. Ein Grund hierfür ist die relativ hohe Verschuldung mit rd. 14,5 Mio. Euro einschl. Eigenbetriebe zum Jahresbeginn 2014. Dies bedeutet eine pro Kopf Verschuldung von 1.575 €/Einwohner, während der Landesdurchschnitt in unserer Größenklasse bei 829 €/Einwohner liegt.

Das Landratsamt weist außerdem darauf hin, dass bei den Eigenbetrieben Wasserwerk und Abwasserbeseitigung hohe Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionsausgaben veranschlagt sind. Deshalb kommt in diesen Bereichen einer kostendeckenden Gebührenerhebung besondere Bedeutung zu.

AL	K	BM	
----	---	----	--

Bürgermeisteramt  
Furtwangen  
Marktplatz 4  
78120 Furtwangen



~ KOMMUNAL- UND  
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

~ DIENSTGEBÄUDE  
AM HOPTBÜHL 2  
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

~ MANFRED SCHÄFER  
ZIMMER-NR 366  
DURCHWAHL 07721 913-7376  
TELEFAX 07721 913-8902  
M.SCHAEFER@LRASBK.DE  
TELEFONZENTRALE 07721 913-0  
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900  
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE  
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE  
UST-IDNR. DE 142984618

18.02.2014

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen sowie  
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk  
und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2014**

Aktenzeichen 02/07-902.41 / 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herdner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen und zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ergehen folgende Entscheidungen:

**I. Haushaltssatzung**

1. Nach §§ 81 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 21.01.2014 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen für das Haushaltsjahr 2014 bestätigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 1 Ziffer 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von 861.720 Euro wird genehmigt. Zur Wahrung der Grundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und dauernden Leistungsfähigkeit ergeht die Genehmigung der Kreditaufnahmen unter folgenden Bedingungen:
  - Die einzelnen Kreditaufnahmen dürfen erst dann rechtsverbindlich getätigt werden, wenn die zur (Teil-) Finanzierung der Investitionen eingestellten Zuwendungen förmlich bewilligt sind und deren Eingang sichergestellt ist (§ 27 GemHVO-kameral).
  - Die Laufzeiten und Kreditbedingungen der Einzelkredite müssen sich im Rahmen der für Kommunalkredite üblichen und haushaltswirtschaftlich vertretbaren Konditionen halten.
  - Die durch Kreditaufnahmen verstärkten Deckungsmittel des Vermögenshaushalts sind vorrangig für die durch förmlich bewilligte Zuwendungen besonders

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR  
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315  
BIC SOLADE51VSS  
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE  
MO-DO 8.00-11.30 UHR  
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHWEINE  
MO-MI 8.00-14.00 UHR  
DO 8.00-17.30 UHR  
FR 8.00-11.30 UHR

geförderten Investitionen zu verwenden.

- Der Subsidiaritätsgrundsatz ist als vorgeschriebene materielle Voraussetzung für den Vollzug der Kreditemächtigung zu beachten.

3. Verpflichtungsermächtigungen sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.
4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.000.000 Euro (§ 2 der Haushaltssatzung) festgesetzt. Einer Genehmigung hierzu bedarf es nicht.  
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kassenkredite nur für die Zwischenfinanzierung, nicht jedoch als Deckungsmittel aufgenommen werden dürfen. Unabhängig davon ist eine möglichst zeitnahe Erhebung der Entgelte anzustreben. Bei vorliegenden Einnahmeresten sollte auf die rasche Beitreibung Wert gelegt werden um die stetige Liquidität der Kasse zu wahren.

## **II. Eigenbetrieb „Technische Dienste der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“**

1. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2013 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Technische Dienste der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2014 bestätigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 des Beschlusses) in Höhe von 349.400 Euro wird genehmigt. Die unter Ziffer I. 2. genannten Grundsätze bei der Kreditaufnahme sind zu beachten.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht in den Beschluss aufgenommen.
4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 296.000 Euro festgesetzt. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. mit § 89 Abs. 2 GemO ist hierfür nicht erforderlich.

## **III. Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“**

1. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2014 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasserwerk der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2014 bestätigt.
2. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 872.800 Euro genehmigt. Die unter Ziffer I. 2. genannten Grundsätze bei der Kreditaufnahme sind zu beachten.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 210.000 Euro festgesetzt. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. mit § 89 Abs. 2 GemO ist auch hier nicht erforderlich.

#### **IV. Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“**

1. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2013 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2014 bestätigt.
2. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.650.300 Euro genehmigt. Die unter Ziffer I. 2. genannten Grundsätze bei der Kreditaufnahme sind zu beachten.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.
4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 333.000 Euro festgesetzt. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. mit § 89 Abs. 2 GemO ist auch hier nicht erforderlich.

#### **Bemerkungen und Gründe**

Zum Haushalt 2014 dürfen wir Folgendes ausführen:

Im Haushaltsjahr 2014 kann der Verwaltungshaushalt keine Zuführung an den Vermögenshaushalt erwirtschaften. Zum Haushaltsausgleich ist stattdessen eine Zuführung des Vermögenshaushaltes an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.383.250 Euro erforderlich. Die Ersatzdeckungsmittel werden weitestgehend der allgemeinen Rücklage entnommen.

Bereits in der Finanzplanung im Haushaltsplan 2013 wurde deutlich, dass der Verwaltungshaushalt 2014 aufgrund der Auswirkungen des Finanzausgleichs eine Deckungslücke aufweisen würde. Aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs reduzieren sich insbesondere die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft (um ca. 1,2 Mio. €). Gleichzeitig erhöht sich die Finanzausgleichsumlage (um ca. 1 Mio. €) und die Kreisumlage ebenfalls (um ca. 1 Mio. €).

Des Weiteren wurden die Gewebesteuereinnahmen angepasst und entsprechend dem Gewebesteuervorauszahlungssoll mit nur noch 7 Mio. € veranschlagt (RE 2012 = 9,1 Mio. €; Ansatz 2013 = 11 Mio. €).

Im Ergebnis führt diese Entwicklung zu der notwendigen umgekehrten Zuführung.

Positiv dabei ist, dass die Stadt Furtwangen unseren Hinweisen bzw. Empfehlungen gefolgt ist und mit dem guten Ergebnis des Jahres 2012 eine Rücklagenzuführung vorgenommen hat. Des Weiteren ist geplant, mit dem nochmals zu erwartenden positiven Ergebnis für das Jahr 2013, den Rücklagenbestand nochmals zu erhöhen. Die Rücklage beträgt zum 01.01.2014 dann ca. 5,6 Mio. €. Damit ist die Stadt Furtwangen in der Lage, sowohl diese Zuführung an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 1,3 Mio. €, als auch die ordentliche Tilgung und einen Teil der Investitionen abzudecken.

Problematisch erscheint, dass für die Finanzierung der restl. Investitionen eine Kreditaufnahme erfolgen soll, anstatt der weiteren Verwendung der Rücklage, die nach der vorgesehenen Entnahme 2014 immer noch einen Bestand von ca. 3,1 Mio. € ausweist. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die Mechanismen des Finanzausgleichs (insbesondere die hohen Gewerbesteuereinnahmen im Jahre 2013) ebenfalls dazu führen, dass sich die Lage im Jahr 2015 nochmals gegenüber dem Jahr 2014 verschlechtern wird.

Durch die sich abzeichnende, nochmalige Verschlechterung im Jahre 2015 ist wiederum eine größere Zuführung des Vermögenshaushaltes an den Verwaltungshaushalt notwendig. Würden dann keine Rücklagemittel mehr zur Verfügung stehen, könnte der Verwaltungshaushalt nicht ausgeglichen werden. Die Rücklagenansammlung ist deshalb zwingend geboten, um auch die FAG-Belastungen 2015 im Verwaltungshaushalt auffangen zu können (siehe auch Abhandlung Prof. Konrad Faiß, Gemeindegasse Baden-Württemberg 103/1999). Insofern konnte der von der Stadt Furtwangen beabsichtigten Vorgehensweise zugestimmt und aufgrund der notwendigen Vorhaltung der Rücklage zu vorgenanntem Zweck, die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 861.720 Euro genehmigt werden.

Positiv zu erwähnen ist ferner, dass sich mit den guten Ergebnissen in den Jahren 2012 und 2013 auch die Kassenliquidität verbessert hat. So war bspw. in den Jahren 2009 bis 2011 die Liquidität der Stadtkasse nur durch die Aufnahme hoher Kassenkredite zu gewährleisten. Die Stadt benötigte teilweise einen Kassenkreditrahmen von bis zu 7 Mio. Euro. Seit Mitte 2012 musste kein Kassenkredit mehr in Anspruch genommen werden und es konnten Gelder in der Größenordnung von 4 bis 5 Mio. € angelegt werden. Für das Haushaltsjahr 2014 ist noch eine Kassenkreditermächtigung in Höhe von 3 Mio. € vorgesehen, die aber keiner Genehmigung bedarf.

Im Vermögenshaushalt sind Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von ca. 2 Mio. € Euro veranschlagt. Dabei stellen die Aufwendungen für die Gebäudesanierung des Otto-Hahn-Gymnasiums und die Stadtsanierung die höchsten Investitionsausgaben dar.

Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt einschließlich Eigenbetriebe zu Jahresbeginn 14,541 Mio. Euro. Bei 9.229 Einwohnern entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.575 Euro je Einwohner. Die durchschnittliche Verschuldung der Gemeinden in der Größenklasse zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner liegt in Baden-Württemberg bei 829 Euro je Einwohner; in der Größenklasse zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner liegt der Durchschnitt bei 1.095 Euro je Einwohner (Stand 31.12.2012).

Bei den Eigenbetrieben, insbesondere beim Wasserwerk und der Abwasserbeseitigung, sind hohe Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionsausgaben veranschlagt. Einer kostendeckenden Gebührenkalkulation kommt daher aus unserer Sicht besondere Bedeutung zu.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Finanzlage der Stadt Furtwangen zwar verbessert hat, die Finanzsituation aber weiterhin angespannt ist. Mit der nochmaligen Verschlechterung im Jahre 2015, wird auch die Rücklage bis auf den Mindestbetrag aufgebraucht sein. Die Stadt Furtwangen muss deshalb weiterhin um eine geordnete Haushaltswirtschaft bemüht sein, um evtl. Finanzsituationen wie in den Jahren 2009 und 2010 rechtzeitig entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen. Sowohl aus diesem Grunde, als auch im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz, sind eventuelle Verbesserungen der Haushaltslage im laufenden Jahr zur Reduzierung der Kreditaufnahme zu verwenden.

Die Haushaltssatzung ist mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Wir bitten, die Daten der öffentlichen Bekanntmachung und der vollzogenen Auslegung uns mitzuteilen.

Auf den Haushaltserlass 2014 vom 17. Juni 2013, Az. 2-2231/63 und der hierzu ergangenen Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 15. November 2013, 2-2261/69, dürfen wir verweisen.

Den Gemeinderat bitten wir in geeigneter Weise von unserer Verfügung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Manfred Schäfer

